

Finanzordnung

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Grunow/Ernsthof e.V.“

(gem. § 14 Vereinssatzung)

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich als Jahresbetrag zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds im Einzelfall eine abweichende Zahlungsweise für das jeweilige Jahr beschließen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt:
 - a) für Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr 24,00 Euro,
 - b) für Mitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr besteht keine Beitragspflicht,
 - c) Ehrenmitglieder sind gemäß § 3 Abs. 4 der Vereinssatzung von der Beitragszahlung befreit,
 - d) Bei unterjährigem Eintritt kann nach Mitteilung (ankreuzen) auf dem Aufnahmeantrag für das Eintrittsjahr der anteilige Mitgliedsbeitrag gezahlt werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines jeden Kalenderjahres fällig und bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres, vorzugsweise im Lastschrifteinzugsverfahren, zu entrichten.
- (4) Das Vereinsmitglied kommt ab dem 01.04. des jeweiligen Kalenderjahres mit der Zahlung des ausstehenden Mitgliedsbeitrages ohne weitere Erklärung in Verzug.
- (5) Das Vereinsmitglied wird unverzüglich schriftlich über den eingetretenen Verzug in Kenntnis gesetzt. Es ergeht die Mahnung, den ausstehende Mitgliedsbeitrag innerhalb einer Frist von vier Wochen zu entrichten.
- (6) Kommt das Mitglied dieser Zahlungsaufforderung nicht fristgerecht nach, so verstößt es gegen § 6 Abs. 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) der Vereinssatzung und es wird ein Ausschlussverfahren gemäß § 5 Abs. 4 (Beendigung der Mitgliedschaft) eingeleitet.
- (7) Auf formlosen schriftlichen Antrag hin und unter Benennung der Gründe, können Mitglieder von der Beitragspflicht befristet befreit werden. Diese Entscheidung trifft der Vorstand durch Beschluss.

- (8) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr verbleibt der gezahlte Mitgliedsbeitrag im Fördervereinsvermögen.

§ 2 Kassenprüfende

- (1) Kassenprüfende werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Sie sind die Interessenvertretung und Kontrollorgan der Mitglieder des Vereins gegenüber der Tätigkeit des gewählten Vorstandes.
- (2) Kassenprüfende werden jährlich für die Dauer von einem Jahr (Geschäftsjahr) gewählt.
- (3) Das Recht auf Wiederwahl wird gewährt.
- (4) Kassenprüfende dürfen nicht dem aktuell gewählten Vorstand angehören, kein Familienmitglied eines der Vorstandsmitglieder und keine jugendlichen Mitglieder sein.
- (5) Sollte für die Wahl des Kassenprüfenden keine Kandidatur eingehen, hat der Vorstand ein Vorschlagsrecht.
- (6) Kassenprüfende führen die Kassenprüfung durch. Dazu erhalten sie nach erfolgter Wahl das Recht,
 - a) die für die Kassenprüfung erforderlichen Auskünfte vom Vorstand einzufordern und
 - b) in alle Geschäftsunterlagen des Vereins, insbesondere den Kassenbericht der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters, Einsicht zu nehmen.

§ 3 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung ist jährlich zum Ende des Geschäftsjahres durchzuführen.
- (2) Sie beinhaltet folgende Einzelprüfungen:
 - a) Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege,
 - b) Prüfung der Kosten inkl. richtiger Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben,
 - c) Prüfung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins,
 - e) Prüfung des Vereinsvermögens,
 - f) Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften.
- (3) Die Kassenprüfenden erstatten nach erfolgter Kassenprüfung der Mitgliederversammlung Bericht. Dabei sind jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitzuteilen. Gleichzeitig müssen sie alles unterlassen, was die Vereinsmitglieder schädigen könnte.

- (4) Der Kassenprüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands des Vereins.

Diese Finanzordnung wurde den Vereinsmitgliedern zur Mitgliederversammlung am 14.01.2023 vorgetragen und beschlossen.

Ernsthof, 14.01.2023